

Erhebung - Informationsverpflichtungen bei der Datenerhebung

Formulare:

- Befreiung von EWR-Angehörigen (Güter),
- EU-Gemeinschaftslizenzen (Güter),
- EU-Gemeinschaftslizenzen (Güter)-Abschriften,
- Ansuchen EU-Fahrerbescheinigung (Güter),
- Befreiung von EWR-Angehörigen,
- Einschränkung der Gewerbeberechtigung,
- Erweiterung der Konzession,
- Umgründungsanzeige,
- Gutachten zur Feststellung der finanziellen
- Leistungsfähigkeit,
- Erklärung für gewerberechtliche Geschäftsführer

Verantwortliche Dienststelle: Abteilung 6

direkte Erhebung (beim Betroffenen)

indirekte Erhebung (über Dritte)

Verantwortlicher	Referat 6/10
Verarbeitungszwecke	Vollziehung der Angelegenheiten des Güterbeförderungsgesetzes im Bereich des grenzüberschreitenden Güterverkehrs
Rechtsgrundlagen der Verarbeitung	Verordnung (EG) 1071/2009, Verordnung (EG) 1072, Güterbeförderungsgesetz 1995 - GütbefG, Berufszugangsverordnung Güterkraftverkehr - BZGü-VO, Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994, Erlässe BMVIT, Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG
Datenverarbeitung aufgrund berechtigter Interessen des Verantwortlichen bzw eines Dritten	---
ggf Empfänger, Empfängerkreise der Daten	<ul style="list-style-type: none"> • Verkehrsunternehmensregister (VUR) • Gewerbeinformationssystem (GISA)- öffentliches Register • Bezirksverwaltungsbehörden (österreichweit) • Gemeinden • Wirtschaftskammer • Finanzämter • Landespolizeidirektion

Erhebung - Informationsverpflichtungen bei der Datenerhebung

	<ul style="list-style-type: none"> • Polizeidienststellen • Landesabgabenamt • Bundesamt für Güterverkehr • BMVIT • Bezirks- und Landesgerichte • Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl • Landesverwaltungsgericht • ASFINAG
Absicht, die Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation zu übermitteln	-----
Dauer der Datenspeicherung bzw wenn unmöglich die Kriterien für die Festlegung der Dauer	Die Aufbewahrungsdauer ergibt sich aus der Dauer der jeweiligen aufrechten Berechtigung bzw. aus den jeweiligen Skartierungsvorschriften.
Möglichkeit des Widerrufs der Einwilligung	Keine Einwilligung erforderlich, da es sich um Antragsverfahren handelt. Bei Zurückziehung des Antrages erfolgt Einstellung des Verfahrens
Ist die Bereitstellung der personenbezogenen Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben?	Die Angabe der personenbezogenen Daten ist freiwillig, allerdings haben die Anträge auf Erteilung der entsprechenden Berechtigung die im Formular zu erhebenden personenbezogenen Daten zu enthalten. Sofern die Daten nicht beigebracht werden, stellt dies einen Mangel des Ansuchens dar und ist gemäß § 13 Abs. 3 AVG innerhalb der von der Behörde gesetzten Frist zu beheben, widrigenfalls eine Zurückweisung des Ansuchens erfolgt.
Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung	---